



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit

und Verbraucherschutz

850, Biletale 83, D - 20530 Hamburg

FLI-

Bundesforschungsanstalt für Tiergesundheit

z.Hd. Frau Wutzo Südufer 10

17493 Greifswald - Insel Riems

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz Leberamttetsicherheit und Vereinbrwegen

- . m. Trainteur

Billstrafie 80 D - 20538 Hamburg Telefon 040-428-37-3599 Telefax 040-428-37-3500

Ansprechperiner: Dr. Ludger Heitgerten Zimmer 6.07 E-Mell <u>Ludger Heitperhen/Bitsc hamburn de</u>

Gz: 0 21 / 593-034/07 Hamburg, 20. September 2007

Nr. 034/07

Nachrichtlich:

 Ministerium für Emahrung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin,

2. Ministerium für Ernahrung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,

Veterinäramt Grenzdienst, Grenzkontrollstelle Flughafen, Tel. 040/5075-1714, Fax 040/5075-2110

Einfuhr und Innergemeinschaftliches Verbringen biologischem Material zu Forschungszwecken, ausgenommen lebende Tierseuchenerreger

Ihr Antrag vom 24.08.2007

Auf Grund der §§ 8 Abs. 2, 22 Abs. 4 und 24a der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) vom 06. April 2005 (BGBI, I S. 997) in der derzeit gültigen

Fassung, erteile ich ihnen die tierseuchenrechtliche Genehmigung zur Einführ und das innergemeinschaftliche Verbringen von

biologischem Material

zu Forschungszwecken und in unbegrenzter Menge

aus allen Drittländern und den Mitgliedstaaten der EU

über die Grenzkontrollstelle Hamburg - Flughafen

Empfänger: Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsanstalt für Tiergesundheit an den Standorten:

- a) Standort Tübingen, Paul-Ehrlich-Straße 28, 72076 Tübingen
- b) Standort Jena, Naumburger Straße 96a, 07743 Jena
- c) Standort Wusterhausen, Seestr. 55, 16868 Wusterhausen

d) Standort Riems, Südufer 10, 17493 Greifswald – Insel Riems

Zuständige Veterinärbehörden:

- zu a) Landratsamt Tübingen, Veterinäramt, Schlachthausstraße 13, 72074 Tübingen, Tel. 07071/922-800, Fax. 07071/922-803
- zu b) Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda, Tel. 036428/5409840, Fax. 036428/13391
- zu c) Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Neustätterstr. 44, 16816 Neuruppin, Tel. 03391/6880, Fax. 03391/6883904
- zu d) Landkreis Ostvorpommern, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bluthluster Str. 5B, 17389 Anklam, Tel. 03971/261-161; Fax: 03971/261-180

unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

- Die voraussichtliche Ankunftszeit der Sendung ist der Grenzkontrollstelle mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.
- Diese Genehmigung ist der Grenzkontrollstelle bei der Abfertigung der Sendung im Original oder amtlich beglaubigt als Abschrift oder Fotokopie vorzulegen.
- Die Behältnisse, in denen biologisches Material transportiert wird, müssen so beschaffen und verpackt sein, dass ein Zerbrechen während der Beförderung verhindert wird und dass ein Austreten des Inhaltes nicht möglich ist.
 Die Behältnisse, in denen infektiöses Material eingeführt wird, müssen außerdem mit dem Hinweis "Vorsicht infektiöses Material" versehen sein.
- Die Sendung ist unmittelbar vom Hamburger Flughafen zum Bestimmungsort (Anschriften siehe oben) zu befördern.
- 5. Jede Sendung muss von Papieren begleitet sein, aus denen eindeutig Art und Menge der Ware, Herkunft, der Empfänger und der Verwendungszweck henvorgehen. Im Falle der Einfuhr infektiösen Materials müssen die Begleitpapiere außerdem mit dem Vermerk "Vorsicht infektiöses Material" versehen sein.
- Die Grenzkontrollstelle benachrichtigt unter Angabe der Art und Menge der Erreger den für den Bestimmungsort zuständigen Amtstierarzt (Adressen siehe oben) über den Abtransport des biologischen Materials von der Grenzkontrollstelle.
- Verpackungsmaterial sowie alle Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sind oder sein können, sind wirksam zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

Die Genehmigung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.

Durch diese Genehmigung werden Vorschriften des Tierseuchenrechts – insbesondere der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung, der Impfstoffverordnung – Tiere und Vorschriften anderer Rechtsgebiete, wie des Gentechnik-, Devisen- und Zollrechts, nicht berührt.

Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1260, berichtigt: BGBI. I S.3588) geahndet.

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig nach der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (GebOöG) vom 4. Dezember 2001 in der derzeit gültigen Fassung. Ein Gebührenbescheid wird mit gesonderter Post übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle Widerspruch erheben.

Dr. Heitgerken

Hamburg



Die Übereinstimmung der - auszugeweisen Abschrift - Fotokopie - mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt. Insel Riems, den Friedrich-Loeffier-Institut

riedrich-Loeffer-Institut Im Auftrag Luybock